

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

44. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Söflingen und Blaustein: geplante Sonderbaufläche „Wind“ und Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Entwurf

Ulm, 27.03.2026

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der textlichen Ergänzung "Wind". Zudem wird diese Fläche als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt. Durch die Darstellung der Sonderbaufläche „Wind“ wird die Fläche zugleich Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Anlass der Planung

Der Nachbarschaftsverband möchte zur Förderung der Energiewende und Vereinfachung sowie Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in ihrem Verbandsgebiet Flächen für erneuerbare Energien - konkret Flächen für Windkraftanlagen – ausweisen und zugleich ein Beschleunigungsgebiet „Wind“ gemäß § 249c BauGB darstellen.

Gemäß Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Baden-Württemberg bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Ausweislich des aktuellen Planungsstands der laufenden 6. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zum Sachthema Windenergie an Land, ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (B V 2.1 Z (1)) dargestellt.

Damit sind im westlichen Stadtgebiet von Ulm sowie im südlichen Stadtgebiet von Blaustein gute Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gegeben. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Wind“ und die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land, um künftig Windkraftanlagen im Plangebiet unabhängig von den anstehenden Ausweisungen regionaler Vorranggebiete ansiedeln und das dazugehörige Genehmigungsverfahren beschleunigen zu können.

Das Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Söflingen, nordöstlich von Ermingen sowie südwestlich der Bundesstraße B 28 und hat eine Größe von ca. 309 ha. Es handelt sich vollständig um Flächen, die im Rahmen der Teilfortschreibung "Nutzung der Windkraft" (laufend) als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen sind. Im Regionalplan 2024 sowie der 5. Teilfortschreibung der Windkraft von 2015 ist dieses Vorranggebiet nicht enthalten. Dieses potenzielle Vorranggebiet Buchbrunnenhalde befindet sich teilweise auf dem Ulmer und teilweise auf dem Blausteiner Stadtgebiet. Der Nachbarschaftsverband Ulm ist sehr daran interessiert, in den Windenergiegebieten (§ 2 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen und eine möglichst schnelle Genehmigung zu gewährleisten.

Für die im Rahmen der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung vorgesehen.

Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich. Bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Regionalplans ist der Regionalplan zum Sachthema Windenergie an Land aus dem Jahr 2015 anzuwenden und es gelten die dort festgelegten Windvorranggebiete, verbunden mit einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete.

Infolge der aktuellen Änderung des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB) mit Inkrafttreten vom 15. August 2025 ist es den Kommunen bis zur Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung jedoch möglich, abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) ein Windenergiegebiet auch dann auszuweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz zu berücksichtigen, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll. Bei der Schutzgüterabwägung in dem Bauleitplanverfahren ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm für den Bereich des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft und Wald dargestellt. Zudem befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Ermingen (Schutzgebietsnummer 4.21.010), Blaustein (Schutzgebietsnummer 4.25.105) und Söflingen (Schutzgebietsnummer 4.21.014). Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche „Wind“ und des Beschleunigungsgebiets befinden sich zudem das geschützte Geotop „Dolinen (Hülben) nördlich Harthausen“ sowie einige geschützte Waldbiotope.

Zukünftig soll das Plangebiet als Sonderbaufläche „Wind“ sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt werden, innerhalb welcher die Ausführung der Wald- und Landwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein soll. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Ulm für das Plangebiet aktuell Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beschleunigte Errichtung von Windkraftanlagen unter weitestgehendem Erhalt der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden.

Ausgangssituation

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen des Plangebiets werden überwiegend als Wald sowie zu kleinen Teilen als Ackerland genutzt.

Das Areal ist frei von baulichen Anlagen und aufgrund des fehlenden Bebauungszusammenhanges dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Landschaftsbild ist durch die nordwestlich des Plangebietes verlaufende Bundesstraße B 28, die westlich und weiter nördlich verlaufende Landesstraße L 1244 sowie die Kreisstraße K7379 und die Kreisstraße K 9904 im Süden in den jeweiligen Randbereichen der Verkehrswege technisch vorgeprägt. Im Süden bzw. Osten des Plangebietes befindet sich außerdem der Fernmeldeturm Ermingen mit einer Gesamthöhe von rd. 110 m.

Eine Richtfunkstrecke ist für das südliche Teilgebiet bekannt.

Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen große Waldflächen, vereinzelt sind im Zwischenbereich entlang der Erminger Straße landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Umliegend befinden sich die Siedlungen/Ortsteile/Stadtteile „Ermingen“ im Süden, „Harthausen“ und „Söflingen“ im Südosten, „Ulm“ im Osten, „Klingenstein“ und „Arnegg“ im Norden und „Markbronn-Dietingen“ im Westen.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Bundesstraße B 28. Die L 1244 verläuft westlich sowie weiter nördlich des Plangebietes und verbindet Blaustein mit Erbach. Die K 9904 und K 7379 verbinden die umliegenden Ortsteile und führen durch das ländliche Gebiet.

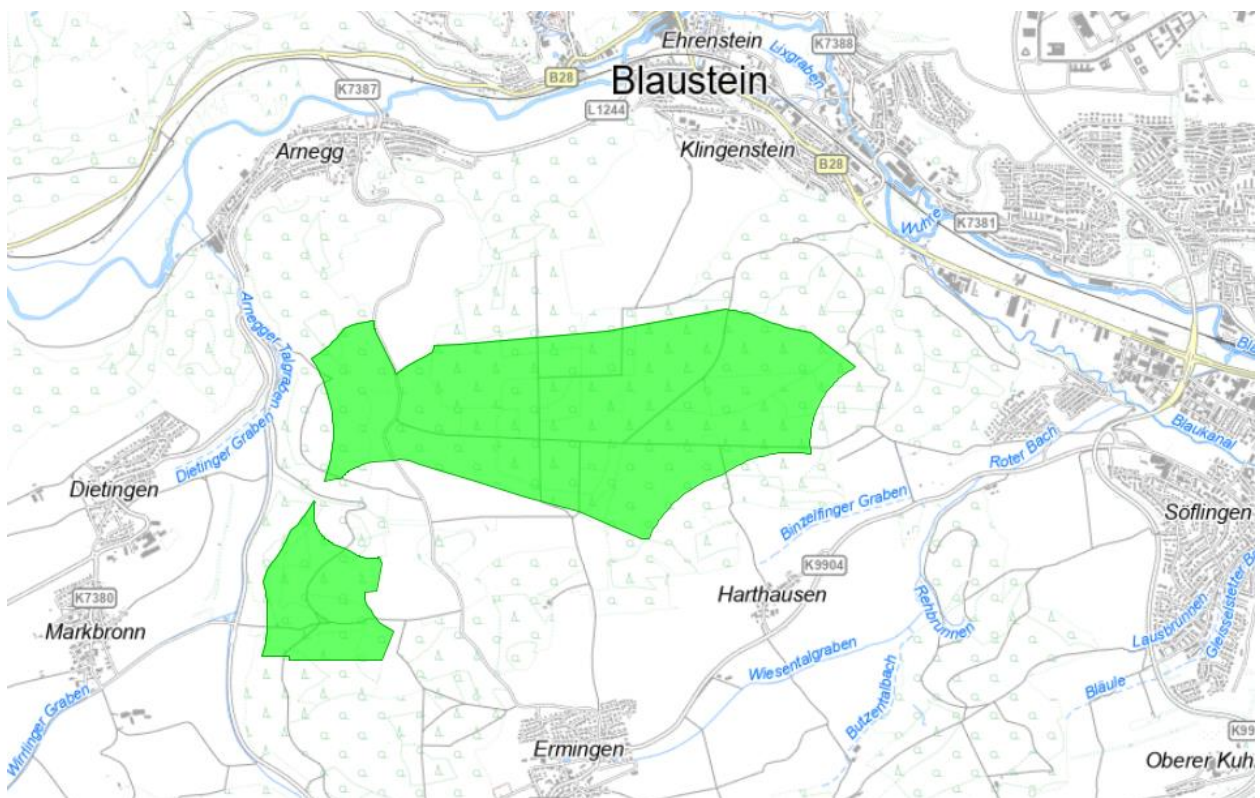


Abbildung 1 Übersichtslageplan mit Umgriff des Plangebietes

Natur und Landschaft

Die geplante Sonderbaufläche liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Ermingen (Schutzgebietsnummer 4.21.010), Blaustein (Schutzgebietsnummer 4.25.105) und Söflingen (Schutzgebietsnummer 4.21.014). Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige Waldbiotope:

- Biotop-Nr. 276254250203: Ehemaliger Mittelwald O Dietingen
- Biotop-Nr. 275254250057: Doline im Klingensteiner Wald S Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254250063: Dolinen im Klingensteiner Wald S Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254210064: Doline am Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254257528: Dolinen in der Flur Birkenreis N Ermingen
- Biotop-Nr. 275254210066: Dolinen mit Hülben Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254211302: Dolinen auf dem Dreierberg SO Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254211301: Dolinen am Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254250204: Laubholz in der Röte N Ermingen
- Biotop-Nr. 275254210065: Ponor Buchbr.-halde/Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254210205: Sickerquelle in Raite NW Harthausen

- Biotop-Nr. 275254210062: Ehem. Mittelwald Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254210211: Quellhorizonte beim Streckhölze O Markbronn
- Biotop-Nr. 276254210206: Laubaltholz in der Röte N Ermingen (Hineinragend)
- Biotop-Nr. 276254250207: Waldmantel N Ermingen (Hineinragend)

Das Plangebiet grenzt an ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die laufende Teilfortschreibung Regionalplanung Windenergie (LUBW 2022) an. Innerhalb des Plangebiets liegen drei Waldrefugien. Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb eines Wildtierkorridors für den Luchs und für Rotwild.

Verkehrliche Erschließung

Eine äußere Erschließung ist durch die vorstehend beschriebenen Straßen sowie bestehende Knotenpunkte gesichert. Wirtschaftswege durchqueren das Plangebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die L 1244 im Westen nicht mehr im anbaurechtlichen Zuständigkeitsbereich des Flächennutzungsplanes befindet. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten oder eines neuen Straßenausschlusses im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten.

Übergeordnete Planungen und Rahmenbedingungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse.

Auf Bundesebene ist das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 52) das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des Gesetzes ist „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG).

Zur Erreichung dieses Ziels „soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG). Dabei soll der erforderliche Ausbau gemäß § 1 Abs. 3 EEG stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Diese Ziele sollen nach § 4 Nr. 1 EEG unter anderem durch die Steigerung der installierten Leistung von Windkraftanlagen an Land auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 und auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden.

In § 2 EEG wird der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. Bei Abwägungsentscheidungen gilt eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs. Im Rahmen der Abwägung ist nur noch zu prüfen, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, der ein außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses begründet. Diese Regelvermutung wird durch die Einführung von Beschleunigungsgebieten und den damit verbundenen Genehmigungserleichterungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz und Baugesetzbuch weiter gestärkt.

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Gesetz setzt die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RL (EU) 2023/2413 Renewable Energy Directive – RED III) um und führt Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land ein. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind Gebiete, die gemäß § 249c des Baugesetzbuchs (BauGB), § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen werden. Das übergeordnete Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern, um die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfüllen.

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete vorbehaltlich der einzuhaltenden Kriterien des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. § 249c Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, wenn das Gebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine unter 2. genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Das Gebiet grenzt in einem nördlichen Teilbereich an ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A (ID 586) des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW 2022). Laut Informationen der LUBW liegen innerhalb des Umgriffs Nachweise des Baumfalke, Wespenbusards sowie des Wachtelkönigs vor. Fachlicher Hintergrund für die Ausweisung eines Gebietes mit Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A ist der Wachtelkönig.

Zur vorliegenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (maP, Anlage 4 der Flächennutzungsplanänderung) durchgeführt, welche die Einhaltung der o.g. Kriterien gemäß § 249c Abs. 2 BauGB prüft. Im Rahmen dieser maP wurde zudem die Auswirkung der vorgesehenen Rotor-Out-Planung auf das unmittelbar nördlich angrenzende Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A geprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet vollständig außerhalb jeglicher Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB) liegt. Zudem ist das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung des Schwerpunkt vorkommens durch das Plangebiet sowie die vorgesehene Rotor-Out-Planung ausgeschlossen. Die Ergebnisse sowie die im Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind in den Umweltbericht integriert. In Anbetracht der Einhaltung der Kriterien des § 249c Abs. 2

BauGB wird die geplante Sonderbaufläche für die Windkraft ebenfalls als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) befindet sich derzeit in der Überarbeitung, um den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, zu fördern. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive haben sich alle zwölf Regionalverbände des Landes verpflichtet, jeweils 1,8 % ihrer Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zusätzlich sollen mindestens 0,2 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Der LEP wird dabei die Ergebnisse der Regionalen Planungsoffensive integrieren und entsprechende Vorgaben für die Flächenausweisung für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik festlegen. Durch diese strategische Planung soll der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg beschleunigt und gleichzeitig eine ausgewogene Berücksichtigung von Umwelt- und Denkmalschutz sowie anderen Raumnutzungsinteressen gewährleistet werden.

Der derzeit noch gültige LEP legt in Abschnitt 4.2.7 fest, dass zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen sind, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Diese regionsweiten Steuerungskonzepte zielen darauf ab, geeignete Standorte für Windkraftanlagen festzulegen und gleichzeitig eine unkoordinierte Verteilung zu vermeiden.

In der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ der Region Donau-Iller von 2015 und der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller mit Verbindlichkeit vom 21. Dezember 2024 ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Stadtgebieten Ulm und Blaustein ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines regionalen Grünzugs (PS B II 1 Z 1), sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung (PS B I 6 G 5).

Folgende Vorgaben sind hierbei zu beachten:

- Zur Vermeidung der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung werden folgende regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt: Blautal – Ulm [...]. Sie besitzen folgende Funktionen: Gliederung der Siedlungsachsen, Erhalt zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume und Erholungsflächen, Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen (PS B II 1 Z (1)).
- Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere Ausnahmen sind nur möglich, soweit für diese Vorhaben nachweislich keine geeigneteren Standorte bestehen. [...] (PS B II 1 Z (2)).
- Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden (PS B II 1 Z (3)).
- Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (PS B I 6 G (5))
- In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht

beigemessen werden. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sollen in diesen Gebieten möglichst gering gehalten und ggf. reduziert werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden (PS B I 6 G (6)).

- Die erholungsrelevante Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten soll landschaftsverträglich erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Wander- und Radwegenetzes. Eine Intensivierung und Konzentration der Erholungsnutzung ist zulässig, wenn dabei erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt oder die biotische Ausstattung des Gebiets vermieden werden (PS B I 6 G (7)).

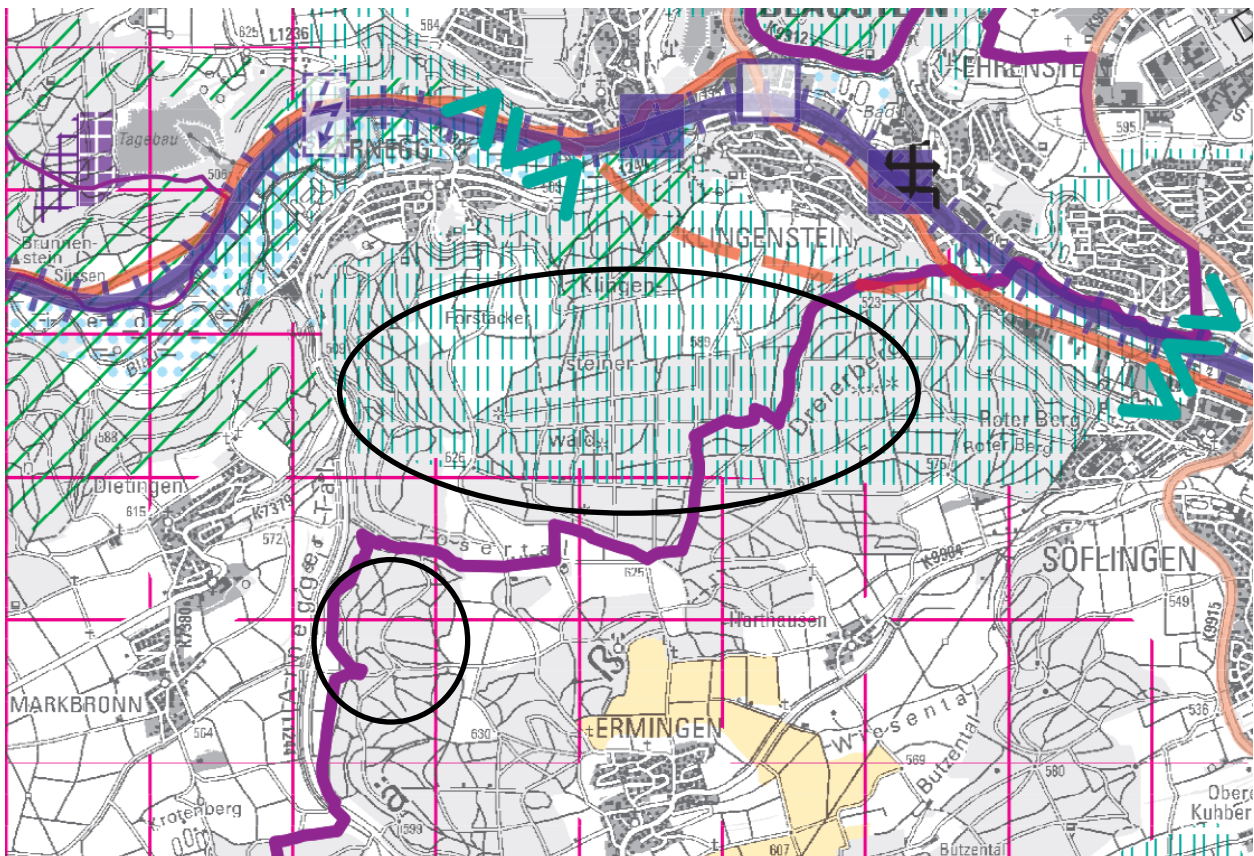


Abbildung 2 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller (2024) im Bereich des Plangebiets (schwarzer Umgriff)

Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich.

Am 06. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen. Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Im Zuge der 6. Teilfortschreibung wird im Stadtgebiet das Vorranggebiet Buchbrunnenhalde für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen. Die Flächenabgrenzung des Vorranggebiets entspricht vollumfänglich dem geplanten Planbereich der Sonderbaufläche.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden bereits die Belange der o.g. regionalplanerischen Gebiete (Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Erholung) sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen berücksichtigt und abschließend abgewogen. Für den Grünzug sind laut Regionalplan auch bei vollständiger Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu sichernden Funktionen und Ziele des regionalen Grünzugs zu erwarten. Damit besteht kein Zielkonflikt.

Die Windkraft erhält im vorliegenden Gebiet ein höheres Gewicht und somit Vorrang vor den o.g. Nutzungen vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien, aufgrund des hohen Windpotenzials und da die Umweltauswirkungen voraussichtlich minimiert werden können. Darüber hinaus wurde der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete im Planungsraum durch die Festlegung besonders berücksichtigt (weite Teile des Raums Ulm/Neu-Ulm kommen aufgrund verschiedener Restriktionen nicht für eine Windenergienutzung infrage) und das berechtigte Interesse dieses Raums an einer verbrauchernahen Energieerzeugung mit Erneuerbaren Energien gestützt

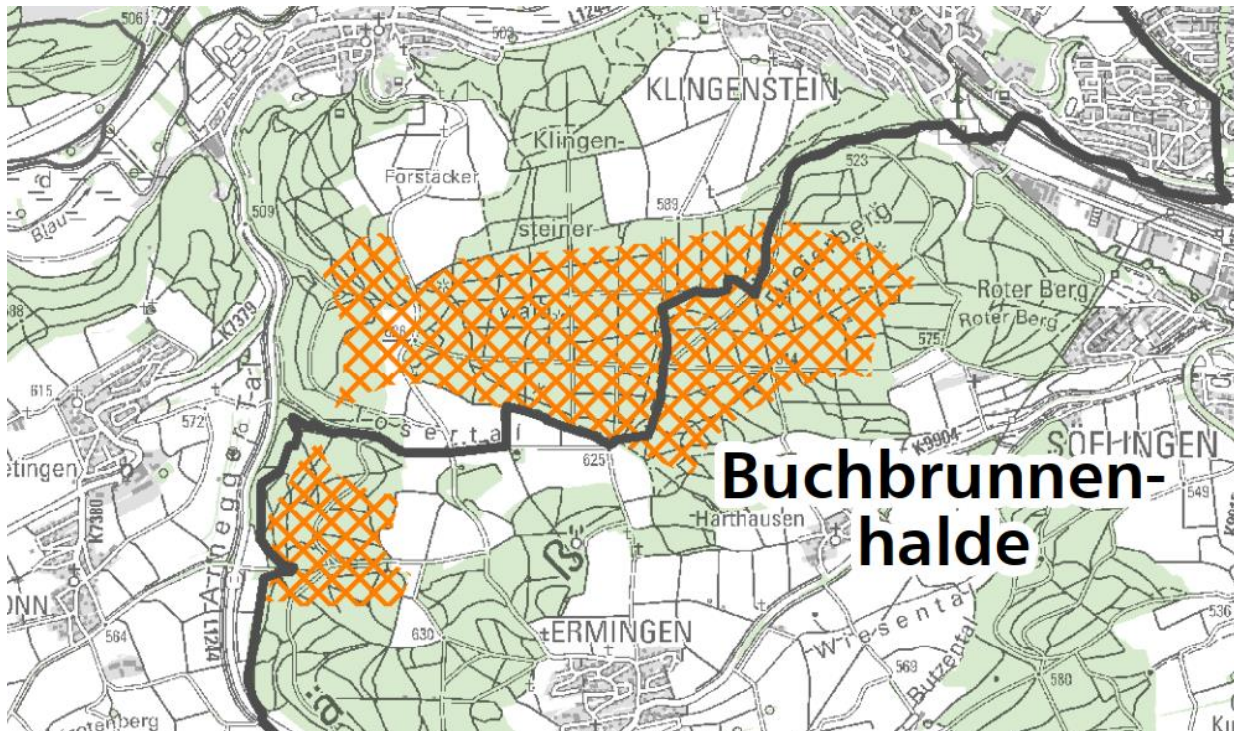


Abbildung 3 Auszug aus der Ergänzung zur Raumnutzungskarte der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Kapitel Windkraft, Planentwurf

Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und

Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Teiländerung 44:

Der Nachbarschaftsverband Ulm beabsichtigt nordwestlich des Stadtteils Söflingen sowie südlich von Blaustein Windkraftanlagen zu installieren. Die Anlagen befinden sich nach aktueller Rechtslage vollständig innerhalb eines geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß laufender Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 309 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Standortalternativen

Die Darstellung der Sonderbaufläche „Wind“ sowie des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land orientiert sich an der Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets Buchbrunnentalde im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel Windkraft. Basis der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel Windkraft ist eine flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten. Diese erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen bzw. vergleichbaren Kriterien. Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wird eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Ziel ist es, Standorte für Windkraftanlagen in möglichst konfliktarme Gebiete zu lenken. Wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes war dabei auch die Sicherstellung einer möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorrangfestlegungen über den gesamten Planungsraum hinweg. Vorliegend geplante Sonderbaufläche ist ein Ausfluss dieses Planungsprozesses.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Wald sowie teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Wind“ sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

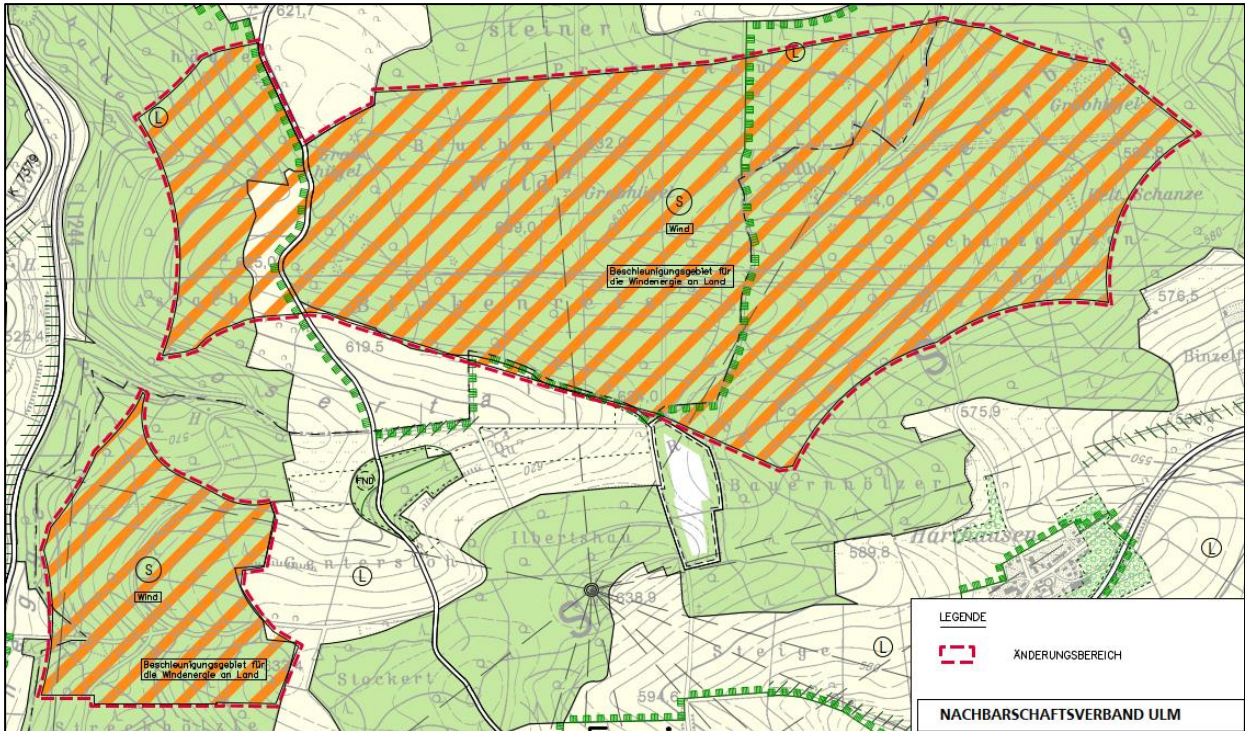


Abbildung 4 Auszug aus der Planzeichnung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ulm

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche „Wind“ im Flächennutzungsplan erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.

Mit der Darstellung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB können Erleichterungen und Beschleunigungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen.

Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets berücksichtigt eine Rotor-Out-Planung. Die Rotorblätter der geplanten Windkraftanlagen müssen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Ulm dargestellten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen liegen. Ziel der Rotor-Out-Regelung ist ein beschleunigter Ausbau der Windenergie durch die Möglichkeit, die ausgewiesenen Windenergiegebiete in ihrer Ausnutzung effizienter gestalten zu können.

Innerhalb der Sonderbaufläche soll die Ausführung der Land- und Forstwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein. Somit wird eine Kombination dieser Nutzungsarten ermöglicht.

Zusätzlich wird gem. § 249 Abs. 6a BauGB bestimmt, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie:

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Erschließung

Das Plangebiet wird über das umliegende öffentliche Straßennetz erschlossen. Die vorhandenen Straßen und Wege können als Baustellenzufahrt genutzt werden. Für die Errichtung der einzelnen

Anlagen an ihren Standorten auf Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen wird die Errichtung weiterer Zuwegungen erforderlich.

Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom wird abgeführt und dem Stromnetz zugeführt werden. Der Einspeisepunkt ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Grün, Natur und Landschaft

Das Plangebiet umfasst Erholungswaldbereiche der Stufen 1b und 2 und befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Im Westen ragt ein Immissionsschutzwald in das Plangebiet hinein. Ein Walderholungsbereich der Stufe 1b ist Wald mit großer Bedeutung für die Erholung und der Stufe 2 Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung. Jedoch bestehen lokale Vorbelastungen des Gebiets durch die Lage des Planbereichs zwischen der B 28 im Norden, der L 1244 im Westen und K 9904 im Südosten.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche „Wind“ und des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land befinden sich zudem kleinräumige Flächen Bodenschutzwald. Im Norden grenzen Flächen mit sehr hoher Bedeutung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation direkt an das Plangebiet an. Innerhalb des Plangebietes befinden sich das geschützte Geotop „Dolinen (Hülben) nördlich Harthausen“ sowie einige geschützte Waldbiotope:

- Biotop-Nr. 276254250203: Ehemaliger Mittelwald O Dietingen
- Biotop-Nr. 275254250057: Doline im Klingensteiner Wald S Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254250063: Dolinen im Klingensteiner Wald S Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254210064: Doline am Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254257528: Dolinen in der Flur Birkenreis N Ermingen
- Biotop-Nr. 275254210066: Dolinen mit Hülben Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254211302: Dolinen auf dem Dreierberg SO Klingenstein
- Biotop-Nr. 275254211301: Dolinen am Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254250204: Laubaltholz in der Röte N Ermingen
- Biotop-Nr. 275254210065: Ponor Buchbr.-halde/Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254210205: Sickerquelle in Raite NW Harthausen
- Biotop-Nr. 275254210062: Ehem. Mittelwald Dreierberg S Klingenstein
- Biotop-Nr. 276254210211: Quellhorizonte beim Streckhölze O Markbronn
- Biotop-Nr. 276254210206: Laubaltholz in der Röte N Ermingen (Hineinragend)
- Biotop-Nr. 276254250207: Waldmantel N Ermingen (Hineinragend)

Gemäß des Generalwildwegeplans 2010 des Landes Baden-Württemberg ist im Bereich des Plangebietes kein Wildtierkorridor von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung verzeichnet. Gemäß der Übersichtskarte „Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz verläuft im Bereich des Plangebietes ein berechneter Luchs- und Rotwild-Wanderkorridor.

Rd. 750 m nördlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ sowie das SPA-Gebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“. Wasserschutzbereiche und Altlastenbereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zudem liegen innerhalb des Plangebietes zwei Waldrefugien.

Das Plangebiet liegt teilweise in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) Ermingen (Schutzgebietsnummer 4.21.010), Blaustein (Schutzgebietsnummer 4.25.105) und Söflingen (Schutzgebietsnummer 4.21.014). Durch das Landschaftsschutzgebiet **Ermingen** sollen der gut strukturierte Kulturlandschaftsabschnitt um den landwirtschaftlich geprägten Ortsteil Ermingen, die landschaftlich prägenden Tal- und Höhenzüge der Mittleren Flächenalb mit ihren ausgedehnten Buchen- und Mischwaldbeständen, Halbtrockenrasen, Heckenbereichen und Feuchtbiotopen sowie das Gebiet in seiner Einheit als ortsnahe Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild und hohen Erlebniswert erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Das Landschaftsschutzgebiet **Söflingen** hat den Schutzzweck die reich strukturierten Landschaftsabschnitt zwischen Blautal und „Hochsträß“ mit seinen ausgedehnten Waldflächen und seinem charakteristischen Höhenrelief, seiner herausragenden Bedeutung als „grüne Lunge“ unmittelbar im Westen von Ulm sowie das Gebiet in seiner Einheit als ortsnahe Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild und hohen Erlebniswert zu erhalten, pflegen und entwickeln. Zudem soll Grünland erhalten werden und die in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie erhalten und entwickelt werden.

Durch das Landschaftsschutzgebiet **Blaustein** sollen die Talformen der Blau, des Kleinen Lautertals, des Kiesentals, des Schammentals und Arnegger Tals mit ihren Wiesenlandschaften, Baumgruppen, Hangwäldern, Felsflächen und Heiden sowie das stadtnahe Erholungsgebiet als unverbauter Freiraum erhalten werden und die typischen Fluss- und Bachläufe mit ihren weiten Schlingen und säumenden Gehölzen zur Belebung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung von Lebensstätten der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt bewahrt werden.

Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windkraftanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG auch außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten LSG entsprechend. Wenn sich der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes befindet, gelten die Regelungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 4 BNatSchG nicht; hier bleibt es also bei der Geltung der Verbote der Schutzgebietsverordnungen. Da vorliegend das Plangebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegt, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet möglich.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten werden Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen geschaffen. Aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Genehmigungsebene ist in Bezug auf die Lage innerhalb eines Beschleunigungsgebietes darauf hinzuweisen, dass die Erleichterungen nach § 6b Abs. 2 – Abs. 7 WindBG anzuwenden sind. U. a. ist in diesem Zusammenhang aufzuführen:

Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,

3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

An die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergeben sich keine erhöhten Anforderungen.

Immissionsschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windkraftanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagene genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt werden. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinsteuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachtabschaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windkraftanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden.

Infrastruktureinrichtungen

In Bezug auf benachbarte Eisenbahninfrastrukturanlagen (Bahnstrecke 4540) haben Windkraftanlagen die gemäß EiTb Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, angegebenen Abstände zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufzuweisen (Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb des MVA Sektors HL 9. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor, beträgt 864 m über NHN. Bei einem vorhandenen Gelände von max. ca. 640 m NHN im Plangebiet ist für die Errichtung von Windkraftanlagen ein ausreichend hoher Spielraum in der Höhengestaltung gegeben. (MVA: Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann. Die NHN-Höhen ersetzen in Deutschland die NN-Höhen (DHHN12) sowie die HN-Höhen (SNN56) der DDR. Als NHN-Höhen werden ausschließlich Höhen in Deutschland bezeichnet.)

Durch das Plangebiet verlaufen einige Richtfunkstrecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Für den BOS-Richtfunk wurde aus funkplanungstechnischen Gründen ein Mindestabstand von 175 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten WEA und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist der genaue Standort der geplanten Windkraftanlagen noch nicht bekannt. Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ist bei Unterschreitung des Mindestabstands eine gutachterliche Betrachtung des Sachverhalts durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma durchzuführen.